

Kurztitel

Planstellenbesetzungs-Verordnung 1995

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 541/1995 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 168/1999

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

12.08.1995

Außerkrafttretensdatum

28.05.1999

Text**Hochschulbildung**

§ 2. Für Planstellen, für die als besonderes Ernennungserfordernis eine abgeschlossene Hochschulbildung vorgeschrieben ist, gilt die Zustimmung nach § 1 nur dann als erteilt, wenn der Aufzunehmende ein Universitäts(Hochschul)studium in einer für die vorgesehene Verwendung in erster Linie in Betracht kommenden einschlägigen Studienrichtung vollendet hat.